

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahnbundesamt (EBA), Anhörsungsbehörde das Regierungspräsidium, bei dem auch die Einwendungen einzureichen sind.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren werden die Antragsunterlagen zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Einwendungen können Sie während der Auslegungsfrist von 1 Monat und daran anschließend innerhalb von 2 Wochen erheben. Bitte beachten Sie die dann von der Stadt bekannt gemachten Fristen genau! Später erhobene Einwendungen dürfen nicht mehr berücksichtigt werden!

Machen Sie unbedingt von Ihrem Einwendungsrecht Gebrauch!

Nur so sichern Sie sich das Recht auf eine evtl. Klage oder auf evtl. Schadensersatz. Wer nicht (fristgerecht!) einwendet, verwirkt alle Ansprüche!

Die Einwendung muss in Schriftform erfolgen, Namen und Anschrift des Einwenders enthalten und von diesem unterschrieben sein.

Der Inhalt von Einwendungen ist sachlich nicht begrenzt. Einwendungen sollten sich nicht auf einen bloßen Protest gegen das Vorhaben beschränken. Die Behörde muss aus den Einwendungen möglichst konkret erkennen können, in welchen eigenen Rechten und Interessen der Einwohner betroffen ist und welche Beeinträchtigungen er befürchtet (z.B. Wert- oder Mietminderung, Gesundheitsschäden durch Lärm und Erschütterungen, Gebäudeschäden, Existenzgefährdung). Wer konkrete Änderungsvorschläge machen kann, sollte dies tun.

Sie sollten vor einer Einwendung keine Angst haben.

Dazu ein Zitat aus einer Entscheidung des (zuständigen) Bundesverwaltungsgerichts aus einer Entscheidung vom 3.3. 2004 zu: Darlegungsanforderungen im Anhörungsverfahren
BVerwG 9 A 15.03

Entscheidung

„22) Die Darlegungsanforderungen im Anhörungsverfahren müssen sich an den Möglichkeiten planungsbetroffener Laien orientieren. Von einem Einwender kann erwartet werden, dass er seine eigene Rechtsbetroffenheit darlegt und gegen die Planung sprechende Gesichtspunkte geltend macht, die sich einem Laien in seiner Lage von dessen eigenem Kenntnis- und Erfahrungshorizont her erschließen.

Weitergehende Ausführungen, die wissenschaftlich-technischen Sachverstand erfordern, können hingegen grundsätzlich nicht verlangt werden.

Ein Einwendungsausschluss, der dies vernachlässigte, wäre mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes unvereinbar.

23) Hiervon ausgehend reichten die Einwendungen aus, um den Klägern die in Rede stehenden Rügen offen zu halten. Die Kläger haben während der Einwendungsfrist ihre rechtliche Betroffenheit durch die Lärmschutzwände dargetan und aufgezeigt, aus welchen Erwägungen sie die Wände ablehnen. Darüber hinausgehende Ausführungen zu technischen Alternativen erfordern ein Spezialwissen und konnten daher nicht erwartet werden. Das gilt umso mehr, als die zu den ausgelegten Planunterlagen gehörende schalltechnische Untersuchung vom 31. Januar 2000 nur die Vor- und Nachteile unterschiedlich hoher Seitenwände erörterte, andere Alternativen hingegen nicht ansprach. Die Kläger zu 6 und 9 sind mit ihrer Forderung alternativen aktiven Schallschutzes auch nicht deswegen ausgeschlossen, weil sie im Anhörungsverfahren ausdrücklich passiven Schallschutz anstelle 2 m hoher Schallschutzwände verlangt haben. Mit dieser Forderung wollten sie ersichtlich nur die Konsequenz aus ihrer Ablehnung der geplanten Wände ziehen, ohne zugleich eine generelle Ablehnung aktiven Schallschutzes zum Ausdruck zu bringen.“

Ob Sie nun für Ihre Einwendung einen im Verwaltungsrecht erfahrenen Anwalt zu Hilfe nehmen wollen, ist Ihre Entscheidung.